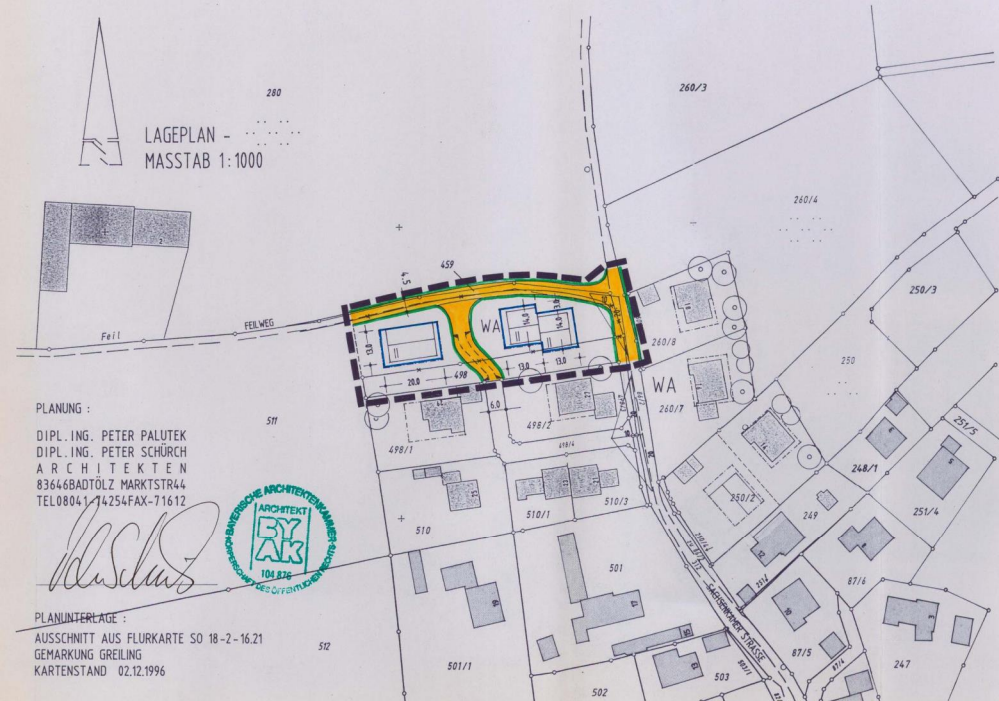


# GEMEINDE GREILING - BEBAUUNGSPLAN - SACHSENKAMER STRASSE

## 2. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG)



## 2. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG)

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - "SACHSENKAMER STRASSE" - DER GEMEINDE GREILING für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich.

Die Gemeinde Greiling erläßt diese 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 5 gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als **S A T Z U N G**.

### A. FESTSETZUNGEN

1. durch Planzeichen:
  - 1.1 Grenze des Geltungsbereiches
  - 1.2 Einfahrtsbereich
2. durch Text:
  - 2.1 Für das nördlich der Flurnummer 498/1 geplante Gebäude gelten folgende Festsetzungen:
    - 2.1.1 Als Gebäudehöhe ist ein maximales Maß von 5,50 m zulässig, gemessen von OKFF im Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.
    - 2.1.2 Als Höhenlage OKFF im Erdgeschoß wird ein Maß von 20 cm über OKFF im Erdgeschoß des bestehenden Gebäudes auf Flurnr. 498/1 festgelegt.
  - 2.2 Für die nördlich der Flurnummer 498/2 geplanten Gebäude gelten folgende Festsetzungen:
    - 2.2.1 Als Gebäudehöhe ist ein maximales Maß von 6,15 m zulässig, gemessen von OKFF im Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.
    - 2.2.2 Als Höhenlage OKFF im Erdgeschoß wird ein Maß von max. 20 cm über OKFF im Erdgeschoß des bestehenden Gebäudes auf Flurnr. 498/2 festgelegt.
3. Ansonsten bleibt es bei den Festsetzungen durch Planzeichen und Text der bisher gültigen Bebauungsplan-Fassung vom 29.02.1988.

### B. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde vom Gemeinderat am 15.10.1996 gefaßt und am 24.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 - BauGB).
2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.11.1997 nach § 3 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG).
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.11.1997 mit Begründung hat in der Zeit vom 07.01.1998 bis 21.01.1998 stattgefunden (§ 3 - Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung hat die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.11.1997 wurde vom Gemeinderat am 17.06.1998 gefaßt (§ 10 BauGB). Die Anzeige des Bebauungsplanes war nicht notwendig (§ 2 Abs. 5 BauGB-MaßnahmenG).

Greiling, den 20.08.98



*[Signature]*  
1. Bürgermeister

7. Der Beschluß zum Bebauungsplan wurde am 20.08.98 ortsüblich bekanntgemacht. Die Hinweise gem. § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB waren in dieser Bekanntmachung enthalten. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.11.97 ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Greiling, den 20.08.98



*[Signature]*  
1. Bürgermeister

## GEMEINDE GREILING - BEBAUUNGSPLAN NR. 5

### "SACHSENKAMER STRASSE"

#### 2. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG)

Bad Tölz, 04.11.1997